

# RS OGH 1998/9/24 6Ob167/98x, 1Ob228/02i, 2Ob293/05k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1998

## Norm

ABGB §1293

ABGB §1298

ABGB §1333

## Rechtssatz

Beim verschuldeten Zahlungsverzug ist dem Gläubiger auch der die gesetzlichen Zinsen übersteigende Verzugsschaden zu ersetzen. Den beklagten Schuldner trifft sowohl nach Handelsrecht als auch nach bürgerlichem Recht die Beweislast über das fehlende Verschulden. In der Bestreitung der Forderung im Prozeß liegt jedenfalls dann ein Verschulden, wenn es nicht nur auf vertretbare Rechtsansichten sondern auch auf strittige Tatfragen ankommt, die entgegen den Behauptungen des säumigen Beklagten entschieden wurden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 167/98x  
Entscheidungstext OGH 24.09.1998 6 Ob 167/98x
- 1 Ob 228/02i  
Entscheidungstext OGH 25.10.2002 1 Ob 228/02i  
nur: In der Bestreitung der Forderung im Prozeß liegt jedenfalls dann ein Verschulden, wenn es nicht nur auf vertretbare Rechtsansichten sondern auch auf strittige Tatfragen ankommt, die entgegen den Behauptungen des säumigen Beklagten entschieden wurden. (T1)
- 2 Ob 293/05k  
Entscheidungstext OGH 02.03.2006 2 Ob 293/05k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110910

## Dokumentnummer

JJR\_19980924\_OGH0002\_0060OB00167\_98X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)